

§ 11 BbgStkV (Brandenburg) — Prüfungsausschuss

Brandenburgische Studienkollegverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

ein vom für Schule zuständigen Ministerium beauftragtes Mitglied des für Schule oder des für Hochschule zuständigen Ministeriums oder eines staatlichen Schulamtes als die den Vorsitz führende Person,

die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs,

die Lehrkräfte des Studienkollegs als Fachprüferinnen oder Fachprüfer.

(2) Mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs übertragen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz führenden Person mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Zitiervorschlag: § 11 BbgStkV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStkV/11>